

Aktionsgemeinschaft gegen das Kraftwerk Hainburg

PRESSEKONFERENZ 31.1.1983

INFORMATION - RECHTSGUTACHTEN ZU VERFASSUNGS - UND  
VERWALTUNGSRECHTLICHEN FRAGEN UM DEN  
BAU DES DONAUKRAFTWERKES HAINBURG

o.Univ.- Prof. Dr. Peter Pernthaler, Inst.f. Verfassungs - und  
Verwaltungsrecht, Universität Innsbruck

Der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft hat am 22.12.1983 das Kraftwerksprojekt Hainburg zum bevorzugten Wasserbau erklärt. Die Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau waren ursprünglich eine kriegswirtschaftliche Maßnahme der Monarchie, wurden in der ersten Republik außer Kraft gesetzt, 1938 von den Nationalsozialisten in Abkehrung von wesentlichen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit wiedereingeführt und in der Nachkriegszeit in die Österreichische Rechtsordnung übernommen.

Eine sachliche Rechtfertigung besteht heute nicht mehr, vielmehr stellt der bevorzugte Wasserbau einen Fremdkörper in der Österreichischen Rechtsordnung dar, der den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und des Eigentumsschutzes widerspricht. Eine Aufhebung dieser Bestimmungen wäre hoch an der Zeit, da sie heute meist nur mehr benutzt werden, um kritische sachliche Einwände gegen Kraftwerksprojekte unter den Tisch zu fegen.

Trotz der Erklärung zum bevorzugten Wasserbau ist das Vorhaben rechtlich noch nicht "gelaufen". Zuständig für das Naturschutzverfahren ist die Niederösterreichische Landesregierung, die die notwendige naturschutzrechtliche Bewilligung erteilen muß.

Eine solche ist nach der bestehenden Gesetzeslage jedoch rechtlich nicht vertretbar, da die Donauauen Landschaftsschutzgebiete sind und daher alle Eingriffe grundsätzlich verboten sind, die die Landschaft in ihrer Schönheit und Eigenheit beeinträchtigen. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung wäre nur denkbar, wenn das Land die Verordnung, womit das Gebiet der Donau - March - Thaya-Auen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde, wieder aufheben würde.

Eine solche Aufhebung wäre jedoch im Sinne des Naturschutzgesetzes völlig willkürlich und müßte vom Verfassungsgerichtshof wider rückgängig gemacht werden.

Der Kraftwerksbau Hainburg widerspricht auch völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs. Nach dem Ramsar - Abkommen über den Schutz von Feuchtgebieten ist Österreich verpflichtet, die Donauauen zu schützen und zu erhalten.